

Beitragsordnung

Förderverein Kunstturnregion Karlsruhe

(zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet)

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Fördervereins Kunstturnregion Karlsruhe

Sie wird auf Grundlage von § 5 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten folgende jährliche Beiträge:

<u>Mitgliedsart</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Ordentliche Mitglieder	36,00 €
Fördermitglieder	mindestens 60 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Juristische Personen	120,00 €

Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.

§ 3 Förderbeitrag

Mitglieder können über den nach § 2 geschuldeten Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillig zusätzliche Beiträge zur Förderung des Vereinszwecks leisten.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.

Bei Aufnahme bis einschließlich 30. Juni ist für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme ab dem 1. Juli beträgt der Beitrag für das Eintrittsjahr 50 % des jeweiligen Jahresbeitrags. Der Beitrag für das Eintrittsjahr wird innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme fällig.

§ 5 Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift.

Kosten, die dem Verein aufgrund einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 6 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

Der Vorstand kann auf Antrag in Textform Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn besondere persönliche oder wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Ein Rechtsanspruch auf Erlass, Ermäßigung oder Stundung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft. Bereits fällige Beiträge bleiben hiervon unberührt. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. September 2026 beschlossen und tritt am 9. September 2026 in Kraft.